

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 19.07.2018

Nr. 29

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
10.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 26.06.2018 für Herrn Volker Simanzik, Drestedt	703
12.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 02.07.2018 für Frau Marei Karstens, Buxtehude	704
	<b><u>Gemeinde Handeloh</u></b>	
26.06.2018	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	705
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
16.08.2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017	708
16.07.2018	Bebauungsplan „Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	710
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>	
21.06.2018	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	712
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>	
16.07.2018	Bebauungsplan „Am Lattenbrook“ mit örtlicher Bauvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	715
16.07.2018	Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Lüneburger Straße“ (Erweiterung Penny) und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2004	717
16.07.2018	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendörpsfeld – Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Oldendörpsfeld“ (Netto)	719
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
14.06.2018	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	721
	<b><u>Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude</u></b>	
13.07.2018	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude am 30.07.2018	724

### **Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>26.06.2018</b>	Aktenzeichen: <b>20.5- 09094045 u.a.</b>
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herr Volker Simanzik, Poststraße 12, 21279 Drestedt</b>
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 10.07.18

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Alex  
-Kassenverwalter-



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>02.07.2018</b>	Aktenzeichen: <b>20.5- 90329936</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Frau Marei Karstens, St.-Petri-Platz 1, 21614 Buxtehude</b>
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 12.07.18

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
  
Alex  
-Kassenverwalter-

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 26. Juni 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.403.800	273.200	0	2.677.000
ordentliche Aufwendungen	2.446.900	181.000	5.500	2.622.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.500	273.200	0	2.642.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.278.800	216.600	5.500	2.489.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	371.300	485.500	82.500	754.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	296.000	51.500	0	346.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.700	3.100	0	16.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.740.800	738.700	82.500	3.397.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.587.600	271.200	5.500	2.853.200

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 177.000 Euro erhöht und damit auf 177.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 700.000 Euro um 400.000 Euro vermindert und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 26. Juni 2018

  
(Richter)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Handeloh**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 23.07.2018 bis 06.08.2018**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

**in der Gemeindeverwaltung**

**montags und donnerstags  
dienstags und donnerstags**

**14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Handeloh, den 17.07.2018

**Bürgermeister**



**GEMEINDE ROSENGARTEN**  
**Der Bürgermeister**  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 16.08.2017

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

## **B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 38/2017**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 24. September 2017**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Rosengarten wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr und Do. 14-18.15 Uhr) im Rathaus Nenndorf (Zimmer 9/10), Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgerecht mit Hilfe. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk oder eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Rosengarten, Zimmer 9/10 (Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.09.2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 36 - Harburg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.

**5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

**5.1** ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

**5.2** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Rosengarten (Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte neben dem Wahlschein**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so **rechtzeitig an die angegebene Stelle (Landkreis Harburg in 21423 Winsen) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Landkreis Harburg in 21423 Winsen) bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

Gemeinde Rosengarten  
Der Bürgermeister



Seidler





GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf

Rosengarten-Nenddorf, 16.07.2018

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

## B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 37/2018

### **Bebauungsplan „Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße“**

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie den Entwurf und seine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Sottorfer Dorfstraße und umfasst die Flächen und die Bebauung in den Straßen Karrberg, Am Grassol und die Ostseite der Sottorfer Dorfstraße in der Ortschaft Sottorf. Der Planbereich ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Nachverdichtung in einem Teil der Ortschaft Sottorf planungsrechtlich zu steuern. Das Verfahren dient der Innenentwicklung und wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB - einschließlich einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung - aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen. Umweltdaten liegen aus Datenerhebungen aus dem Flächennutzungsplanverfahren und dem Landschaftsrahmenplan, Daten des NIBIS-Umweltkatasters sowie eigenen Erhebungen vor. Die Umweltdaten umfassen Daten zur Topographie und der aktuellen Bodennutzung. Für die Art der Nutzung werden Varianten ausgelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

Donnerstag, 2. August 2018 bis zum Montag, 3. September 2018

im Rathaus der Gemeinde Rosengarten, in der Bauabteilung (1. Etage),

Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf,

während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde [www.gemeinde-rosengarten.de](http://www.gemeinde-rosengarten.de) in der Rubrik Bebauungspläne/Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

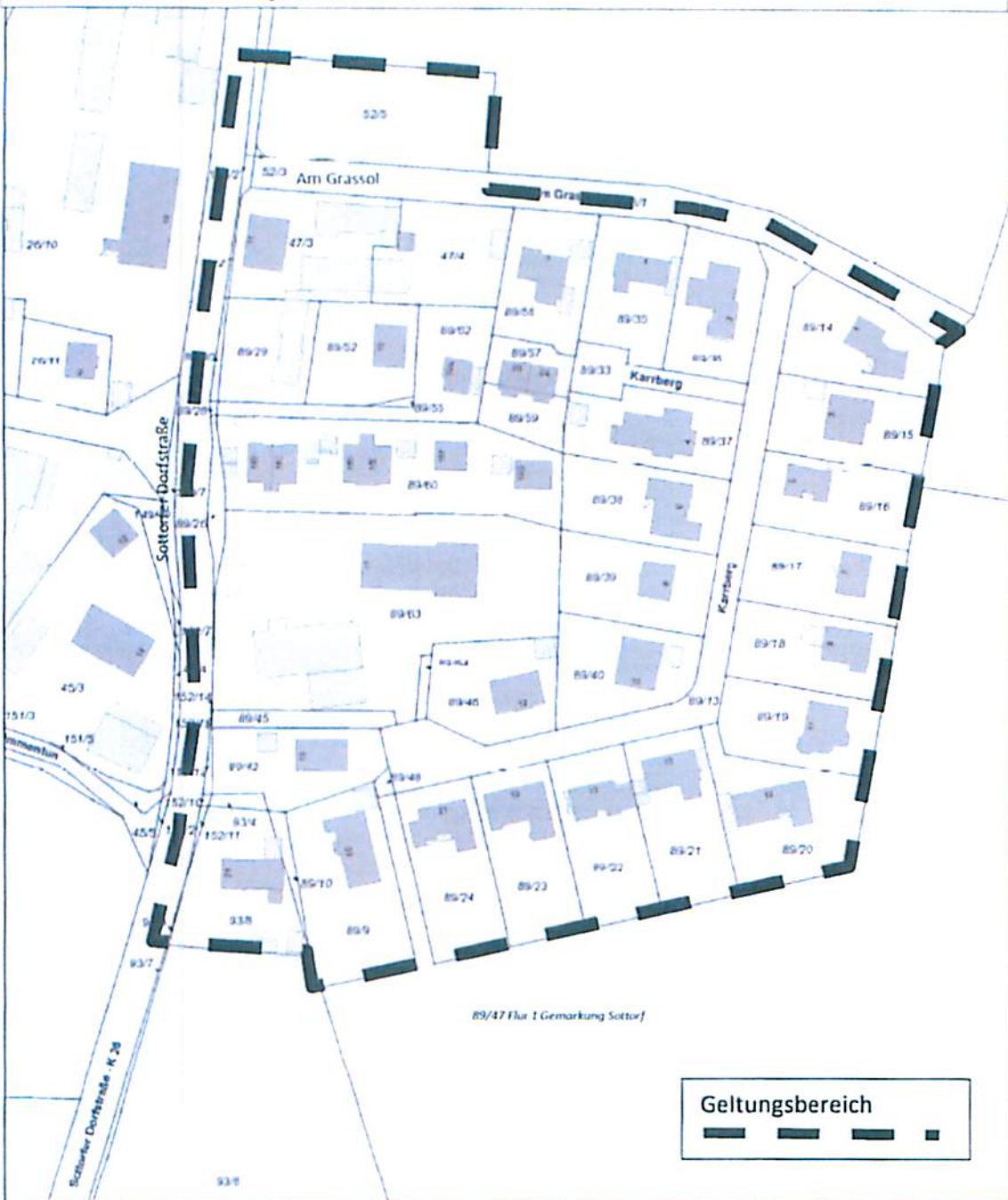
i. V.

C. Peters  
Erster Gemeinderat

Aushang vom 19.07.2018 bis 04.09.2018

Übersichtplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße

Plangebiet



Geltungsbereich

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 87 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in der Sitzung am 21.06.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.245.100	351.100	29.800	6.566.400
ordentliche Aufwendungen	6.245.100	363.900	42.600	6.566.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.925.500	351.100	29.800	6.246.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.423.400	363.900	0	5.787.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	319.000	1.300	4.000	316.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	420.000	602.500	0	1.022.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.000	0	0	64.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.244.500	352.400	33.800	6.563.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.907.400	966.400	0	6.873.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

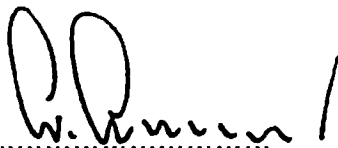
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

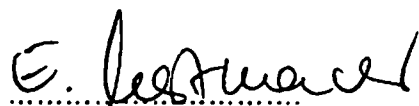
§ 6

Der Inhalt des § 6 bleibt unverändert.

Salzhausen, den 21.06.2018



(Wolfgang Krause)  
Gemeindedirektor



(Elisabeth Mestmacher)  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Salzhausen**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG i. erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.07.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-030 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 24.07.2017 bis 31.07.2018**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

**im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30**

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>08:30 Uhr - 13:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>15:00 Uhr - 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>07:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Salzhausen, den 17. Juli 2018

Gemeindedirektor

# Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 16.07.2018

## BEKANNTMACHUNG NR. 35

### Bebauungsplan „Am Latenbrook“ mit örtlicher Bauvorschrift

#### Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Latenbrook“ mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die bestehenden Grünflächen zu sichern und eine moderate Nachverdichtung innerhalb der baulich geprägten Bereiche zuzulassen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Latenbrook“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### **06. August 2018 bis einschließlich 07. September 2018**

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,**

**Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,**

**Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,**

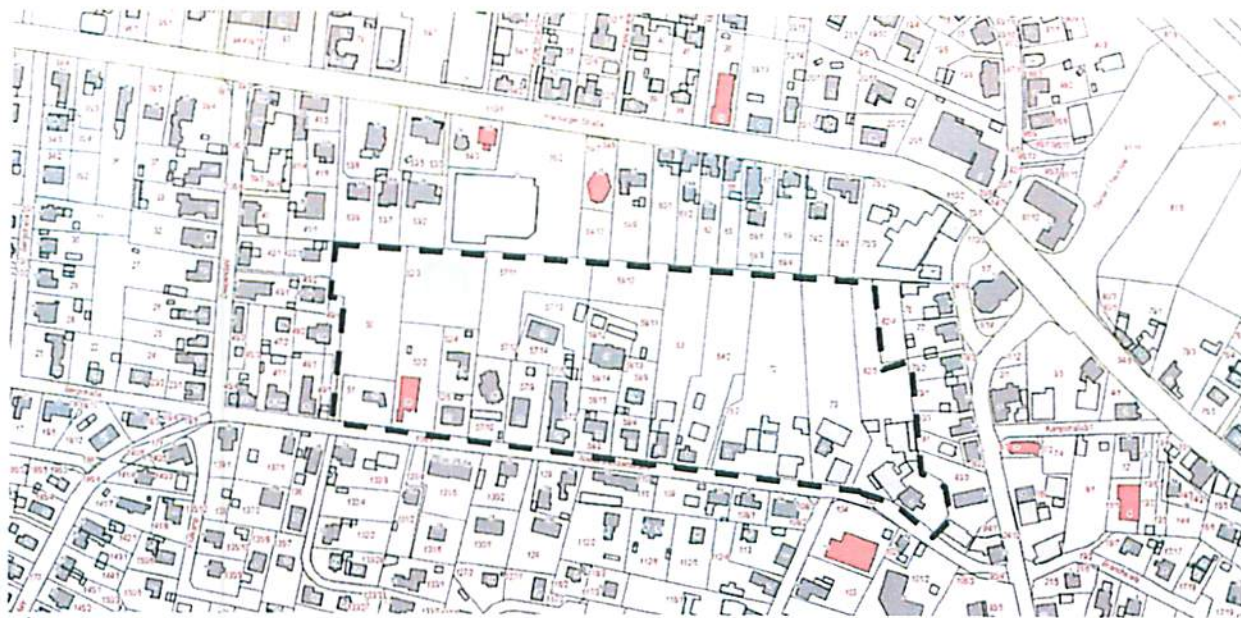
**1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung  
(Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)**


öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



 LGLNQuelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

Stelle, den 16.07.2018



Robert Isernhagen  
(Bürgermeister)

Ausgehängt am:

16.7.18 

Abgenommen am:

.....



Stelle, 16.07.2018

## **BEKANNTMACHUNG NR. 36**

### **über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße", mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" (Erweiterung Penny) und die Berichtigung des Flächennutzungsplans 2004 der Gemeinde Stelle**

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gemischte Baufläche und Grünfläche dar. Die Fläche wird künftig als Sondergebietsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" angepasst.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg treten der Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans 2004 der Gemeinde Stelle in Kraft.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" mit Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans können im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind ebenfalls unter [www.gemeindestelle.de](http://www.gemeindestelle.de) einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

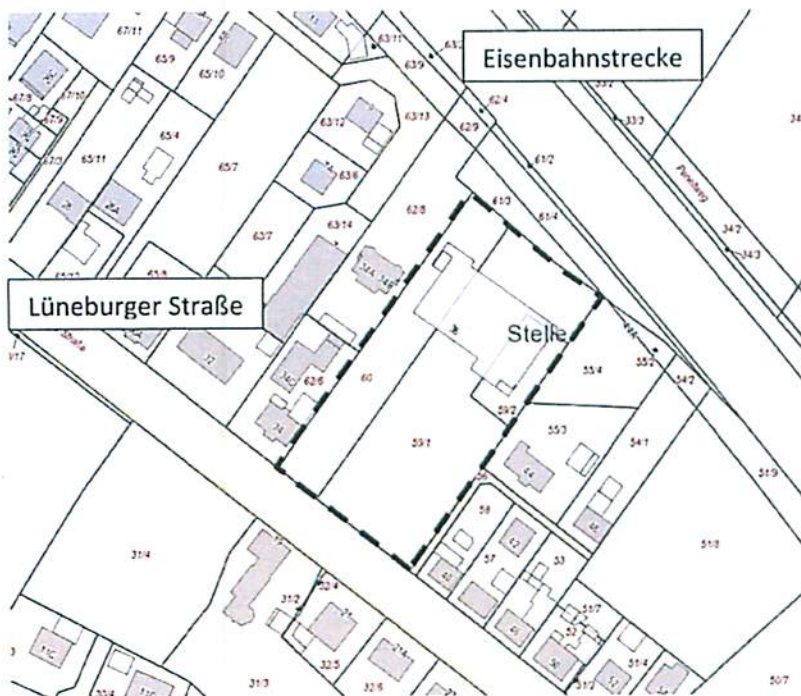


2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Lüneburger Straße“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Lüneburger Straße" und der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017

Stelle, den 16.07.2018

  
Isernhagen  
(Bürgermeister)

Ausgehängt am 16.7.18  
Abgenommen am .....

# Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 16.07.2018

## BEKANTMACHUNG NR. 37

### über den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendorpsfeld - Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Oldendorpsfeld" (Netto)

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendorpsfeld - Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Oldendorpsfeld" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendorpsfeld - Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Oldendorpsfeld" in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendorpsfeld - Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Oldendorpsfeld" mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls unter [www.gemeindestelle.de](http://www.gemeindestelle.de) einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

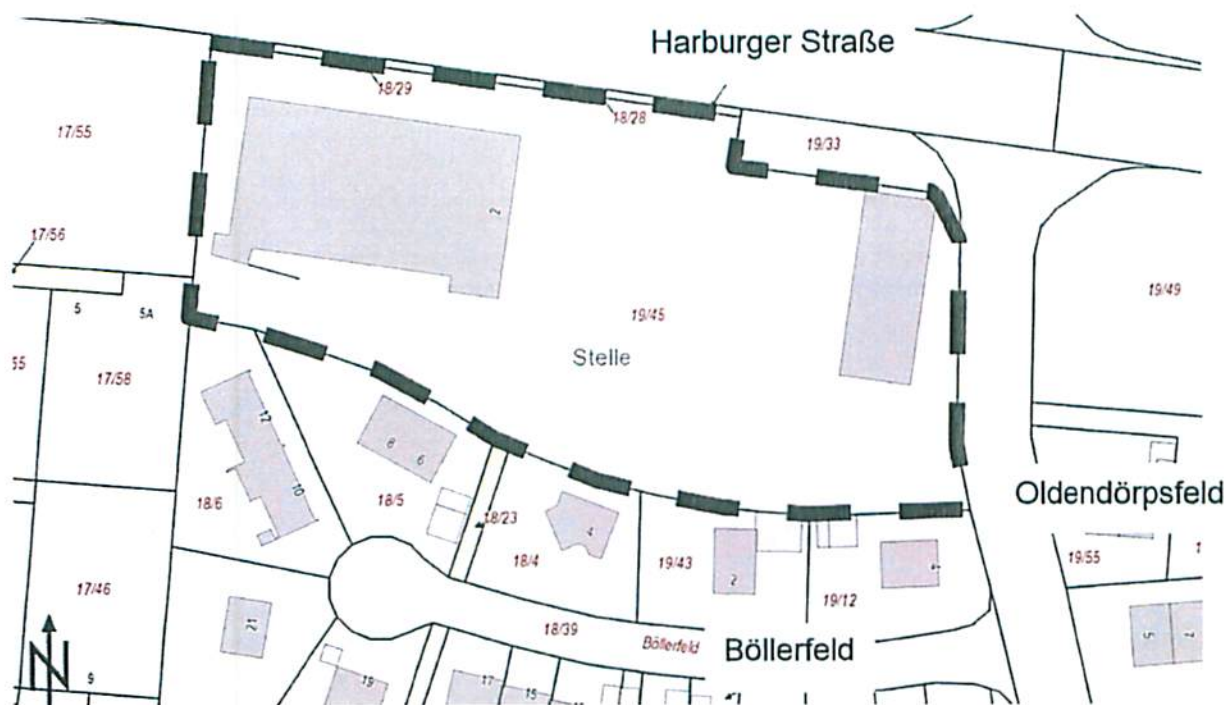
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel Oldendorpsfeld - Nord“, mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Oldendorpsfeld" schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017

Stelle, den 16.07.2018

  
Robert Isernhagen  
(Bürgermeister)

Ausgehängt am: .....  
Abgenommen am: .....

**1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 14. Juni 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	24.888.100	2.367.200	573.900	26.681.400
ordentliche Aufwendungen	24.949.400	988.500	304.200	25.633.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.460.800	2.656.100	831.100	26.285.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.760.500	1.381.900	228.700	23.913.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	208.500	489.100	0	697.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.098.500	1.914.700	268.000	4.745.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.120.000	369.800	0	2.489.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	932.700	0	116.700	816.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.789.300	3.515.000	831.100	29.473.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.791.700	3.296.600	613.400	29.474.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.120.000 Euro um 369.800 Euro erhöht und damit auf 2.489.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.005.000 Euro um 1.387.000 Euro erhöht und damit auf 2.392.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

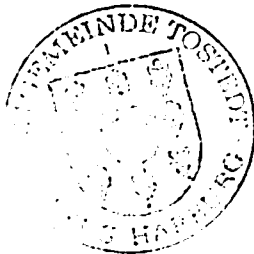
§ 5

Die Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 14.06.2018



*Peter Wöhr*  
.....  
Der Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 10.07.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-406 (2017/2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 20.07.2018 bis zum 30.07.2018**

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in Tostedt, Schützenstr. 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Zimmer 202,

<b>montags</b>	<b>07.30 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>07.30 Uhr – 17.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>09.00 Uhr – 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>07.30 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>07.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus:

Tostedt, den 17.07.2018

**Samtgemeindebürgermeister**

## **BEKANNTMACHUNG**

**Am Montag, dem 30. Juli 2018, 9:00 Uhr, findet im  
Sitzungsraum im 2. OG der Geschäftsstelle Winsen  
der Sparkasse Harburg-Buxtehude,  
Rathausstraße 50, 21423 Winsen/Luhe,  
die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.**

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentlicher Teil**

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomVG)**
- 3. Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2017**
- 4. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Harburg-Buxtehude für das Geschäftsjahr 2017**
- 5. Verschiedenes**

**Christel Lemm**  
**Vorsitzende der Verbandsversammlung**  
**des Sparkassenzweckverbandes**  
**Harburg-Buxtehude**